



Konzept Vermögensanlagen unter Kindes- und Erwachsenenschutz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Zug

| | |
|--|-----------|
| 1. Leitlinien der Vermögensanlage unter Erwachsenenschutzrecht | 2 |
| 1.1. Zweck der Vermögenssorge unter Kindes- und Erwachsenenschutzrecht | 2 |
| 1.2. Der Sicherheitsbegriff | 2 |
| 1.3. Die Anlagegrundsätze | 3 |
| 1.4. Das „Vorsichtsprinzip“ als Handlungsmaxime | 3 |
| 2. Der Anlageprozess / Umsetzung VBVV | 4 |
| 2.1. Rollenklärung / Verantwortlichkeiten | 4 |
| 2.1.1. Verantwortlichkeiten der KESB | 4 |
| 2.1.2. Verantwortlichkeiten der Beistandsperson | 4 |
| 2.2. Der Vermögensanlageprozess | 5 |
| 2.2.1. Phase 1: ANALYSE | 6 |
| 2.2.2. Phase 2: ANLAGEPLANUNG | 10 |
| 2.2.3. Phase 3: CONTROLLING | 11 |
| Glossar / Stichwortverzeichnis | 13 |

1. Leitlinien der Vermögensanlage unter Erwachsenenschutzrecht

1.1. Zweck der Vermögenssorge unter Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Die Vermögenssorge steht im Gesamtzusammenhang des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Dieser liegt im schwächebedingten Schutz- und Hilfebedarf der betroffenen Person. Im Zentrum stehen das Wohl der betroffenen Person und ihre Interessen und Bedürfnisse. Die Vermögenssorge ist nicht Selbstzweck, sondern unter diesem Aspekt zu beurteilen. Vermögenssorge bedeutet nicht den Erhalt des Vermögens um jeden Preis oder für Dritte. Sondern das Vermögen ist entsprechend dem Zweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Gesamtinteresse der betroffenen Person zu verwalten und anzulegen. Dabei ist insbesondere der Wille der betroffenen Person unter sorgfältiger Prüfung zu berücksichtigen.

Dieses Gesamtinteresse erfordert eine Einzelfallbeurteilung. Der betroffenen Person ist im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine nach ihrer Bedürfnislage ausgerichtete Lebensführung (u.U. unter Verwendung eines Teils ihres Vermögens) zu ermöglichen. Dies bedeutet weder einer wohlhabenden Person mit bescheidenen Bedürfnissen grosse Ausgaben und den Verzehr des Vermögens aufzudrängen, noch einer Person in bescheidenen Verhältnissen ein nicht auf Dauer zu finanzierender Lebensstandard aus dem kleinen Vermögen zu finanzieren. Sowohl die Verwendung des Vermögens wie auch dessen Anlage sind im Gesamtinteresse der betroffenen Person zu beurteilen.

1.2. Der Sicherheitsbegriff

Die Sicherheit der Anlagen ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen, ausgehend von allgemein gültigen Anlagegrundsätzen, über einen strukturierten Anlageprozess bis hin zur Definition der zulässigen Anlagen.¹ Dabei ist die Sicherheit jeweils individuell, bezogen auf die persönliche Situation und die Bedürfnisse der betroffenen Person, gemäss dem Grundsatz der Zwecksicherheit zu bestimmen. Dieser Grundsatz beinhaltet, dass die Sicherheit in Übereinstimmung mit der Risikofähigkeit der betroffenen Person und ihrer zukünftigen Bedürfnisse zu gewährleisten ist.

Je nach individueller Situation ergibt sich aus diesem Sicherheitsverständnis heraus die Notwendigkeit, massvoll auch risikobehaftetere Anlageformen einzusetzen. Denn die Beschränkung auf nominell sichere Anlagen erfüllt die Zwecksicherheit nicht in jedem Fall. Die sorgfältige Anlage des Vermögens verlangt deshalb bei ausreichender Risikofähigkeit und entsprechendem Vermögen auch Anlagen in Sachwerte, damit das Ziel der Realwerterhaltung erreicht werden kann. Sorgfalt misst sich somit – wie im Art. 2 VBVV mit dem Passus «sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen» ausgedrückt - nicht nur an Risikovermeidung.

¹ AFFOLTER Kurt, (2013), S. 209.

1.3. Die Anlagegrundsätze

Die hohen Vorgaben an die Sicherheit verlangen einen professionellen Anlageprozess unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Anlagegrundsätze.

- Sicherheit und Risikoverteilung
- angemessener Ertrag
- ausreichende Liquidität
- Kosteneffizienz

im Rahmen einer bewussten Anlageplanung.

Wird das klassische Zieldreieck Sicherheit, Ertrag und Liquidität in einer sorgfältigen Anlageplanung kombiniert, sollte dies ermöglichen, auf dem nicht unmittelbar zum Verzehr benötigten Kapital zumindest den Realwert des Vermögens zu erhalten.

1.4. Das „Vorsichtsprinzip“ als Handlungsmaxime

Die Umsetzung der angestrebten Zwecksicherheit erfordert aufgrund des individuellen Beurteilungsbedarfs eine hohe Eigenverantwortung der verantwortlichen Personen, weshalb das Vorsichtsprinzip für alle verantwortlichen Organe (KESB und Beistandsperson) oberste Maxime und verbindlich ist.

Das bedeutet, die Anlagen sind sorgfältig und der individuellen Situation angemessen zu tätigen. Eine rein mechanische Einhaltung vorgegebener Limiten, die keinen Bezug zur individuellen Situation der betroffenen Person haben, erfüllt die Anforderungen an eine sorgfältige Verwaltung nicht.

Folgende Grundprinzipien sind bei der Vermögensanlage zu beachten:

- Oberste Pflicht der verantwortlichen Organe ist die **Loyalität** zugunsten der betreuten Person.
- Im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die **treuhänderische Sorgfaltspflicht** oberstes Gebot, da im Auftrag das Geld Dritter angelegt wird.
- Das Ausmass des eingegangenen Risikos muss konsistent sein mit der **Risikofähigkeit** der betroffenen Person, respektive des verwalteten Vermögens. Die Risiken sind im **Kontext des Gesamtvermögens** zu beurteilen. Die Sicherheit geht der Rendite vor.
- Eine hinreichende **Diversifikation** muss auf allen Anlagestufen gewährleistet sein.
- Das **Risiko** und der **Anlageerfolg** sind **periodisch zu überwachen**.
- Gebühren, Transaktionskosten und andere Ausgaben sollen im Rahmen der gewählten Anlagestrategie möglichst minimiert werden (Ziel der **Kosteneffizienz**).
- Die verantwortlichen Personen und Organe können (und bei ungenügendem Fachwissen müssen) sich bei Anlageentscheidungen **fachlich beraten** lassen. Bei der Auswahl der Beratungspersonen ist ebenfalls mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Neben ihrer fachlichen Qualifikation ist insbesondere auf die **Unabhängigkeit** der Expertinnen und Experten zu achten (keine Interessenkonflikte).

2. Der Anlageprozess / Umsetzung VBVV

2.1. Rollenklärung / Verantwortlichkeiten

Die gesetzliche Aufgabenteilung zwischen Behörde und Beistandsperson weist der KESB die strategische Führungsverantwortung und der Beistandsperson die operative Umsetzung zu. Sowohl die Führungsverantwortung der KESB wie auch die Vermögensverwaltung durch die Beistandsperson basieren auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips.

2.1.1. Verantwortlichkeiten der KESB

Unter die Führungsverantwortung der KESB fällt die Sicherstellung eines qualitativ einwandfreien und stringenten Anlageprozesses (einschliesslich administrativ-organisatorischer Regelungen wie beispielsweise die Regelung der Zugriffsberechtigung) zur Gewährleistung der sorgfältigen Verwaltung der anvertrauten Gelder sowie der Einhaltung der gesetzlichen Erfordernisse.

Zu einem einwandfreien Anlageprozess gehören:

- a) Zu Beginn der Massnahme (Auswahl und Instruktion):
 - Die Errichtung der auf die Bedürfnisse der betroffenen Person massgeschneiderte Massnahme,
 - die sorgfältige Auswahl einer geeigneten Beistandsperson mit den notwendigen Vermögensverwaltungskompetenzen,
 - die ausreichende Instruktion und Schulung der Beistandspersonen bezüglich gesetzlicher Vorgaben, Vermögensverwaltungsrichtlinien, Prozessen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- b) Während der Massnahme (Überwachung):
 - Die Genehmigung des Inventars als Basis für die Beurteilung der Anlageziele und des Anlageprofils,
 - die Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Vermögensanlage der betroffenen Person (Anlageprofil) gemäss Art. 6 und 7 der VBVV,
 - die Zustimmungserteilung zu Strategieänderungen bei veränderten Verhältnissen,
 - die Überwachung der Mandatsträger nach erfolgter Umsetzung des Anlageprofils.

Für die Prüfung und die Genehmigung des von der Beistandsperson beantragten Anlageprofils zieht die Behörde bei Bedarf externe, unabhängige Fachleute bei. Sie ist dafür besorgt, dass sie die benötigten Entscheidungsgrundlagen zeitgerecht erhält.

2.1.2. Verantwortlichkeiten der Beistandsperson

Aufgabe der Beistandsperson ist die sorgfältige Verwaltung des Vermögens. Auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips und der Zwecksicherheit beurteilt der Beistand/die Beiständin die Anlageziele und erarbeitet, wenn angezeigt unter Beizug von Fachpersonen, die Anlagestrategie und ordnet diese einem Anlageprofil der KESB Zug zu². Wie vorstehend ausgeführt, ist

² Vgl. Seite 9.

das Anlageprofil gestützt auf Art. 416 Abs. 1 ZGB respektive gemäss Art. 6 und 7 der VBVV der KESB zur Genehmigung einzureichen.

Nach erteilter Zustimmung setzt die Beistandsperson die Anlagen gemäss Anlageprofil um. Bei sich verändernden Verhältnissen überprüft die Beistandsperson die Anlageziele und unterbreitet der KESB das angepasste Anlageprofil wiederum zur Genehmigung.

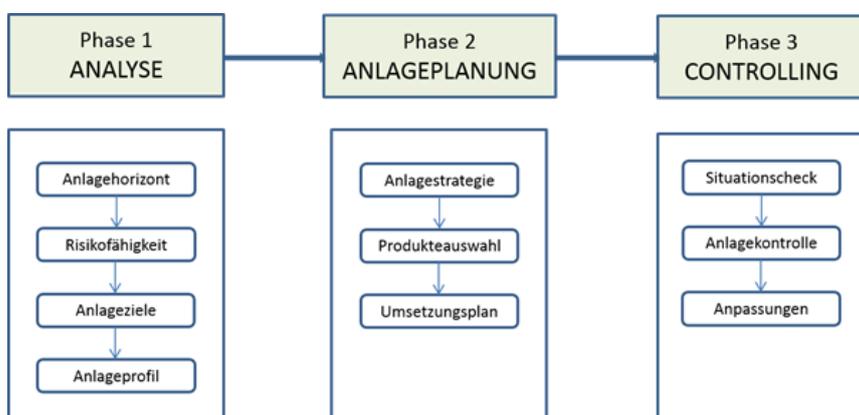
Je nach Höhe und Komplexität des Vermögens und den eigenen Anlagekenntnissen wird die Beistandsperson die Umsetzung des Anlageprofils an qualifizierte Finanzdienstleister (Banken, unabhängige Vermögensverwalter) vergeben und nicht in Eigenregie Anlageprodukte auswählen (Trennung Anlageplanung und operative Umsetzung).

Die Beistandsperson überwacht die Umsetzung des Anlageprofils und namentlich auch die Kosteneffizienz der Anlagen. Gegebenenfalls veranlasst sie Anpassungen bei der Umsetzung.

Sie ist dafür besorgt, dass die gesamte Vermögensbewirtschaftung nachvollziehbar dokumentiert ist.

2.2. Der Vermögensanlageprozess

Schematisch stellt sich der Anlageprozess wie folgt dar:

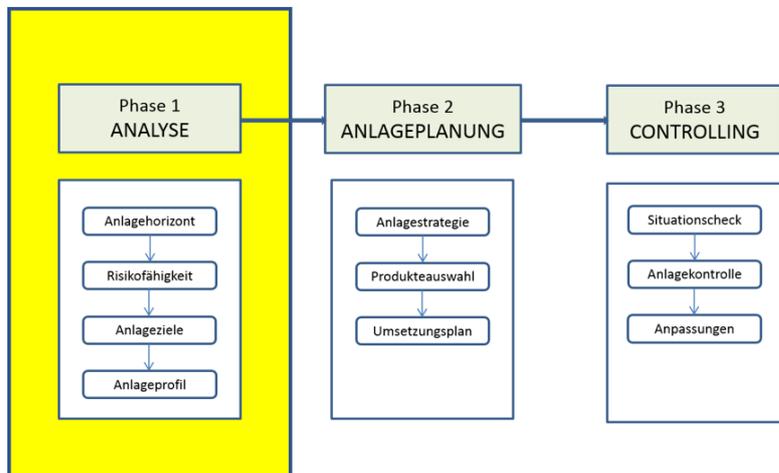


Dieser Anlageprozess gilt sowohl bei der Errichtung der Massnahme als auch während der Dauer einer Beistandschaft, wenn durch eine Veränderung der Lebens- oder Vermögenssituation die Anlagen neu zu beurteilen sind.

Wichtig ist, dass im gesamten Anlageprozess die notwendigen „Checks and Balances“ eingehalten werden, welche durch die oben beschriebene Aufgabenteilung zwischen KESB und Beistandsperson sichergestellt werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Phasen des Anlageprozesses detailliert beschrieben.

2.2.1. Phase 1: ANALYSE



Nach der Errichtung einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltungsauftrag hat die Beistandsperson in einem ersten Schritt über die zu verwaltenden Vermögenswerte der betroffenen Person gestützt auf Art. 405 ZGB ein detailliertes und umfassend Besitzstandsinventar³ mit integriertem Budget aufzunehmen sowie Antrag auf Genehmigung des Anlageprofils der KESB zur Prüfung einzureichen.⁴

Die Beurteilung des Anlageprofils erfordert eine umfassende Analyse der aktuellen persönlichen und finanziellen Situation und eine Einschätzung künftiger Veränderungen auf der Grundlage des Inventars. Auf der Basis dieser Analyse erfolgt die Beurteilung der Risikofähigkeit, des Anlagehorizonts, der Anlageziele und daraus als Resultat des Anlageprofils.

Die Hauptkriterien für die Bestimmung der Anlageziele bilden die Risikofähigkeit der betroffenen Person respektive ihres Vermögens in Kombination mit dem Anlagezeithorizont. Zudem sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Der mutmassliche Wille der betroffenen Person ist gemäss Art. 5 Abs. 1 VBVV soweit möglich zu berücksichtigen. Grenzen findet der Wille der betroffenen Person in ihrem Schwächezustand, in der persönlichen Situation und den gesetzlichen Schranken.

Kriterien zur Beurteilung der Risikofähigkeit und des Anlagehorizonts wie auch der Anlageziele und des Anlageprofils:

a) Risikofähigkeit und Anlagehorizont

Risikofähigkeit meint die Fähigkeit einer Person respektive ihres Vermögens, Kursschwankungen verkraften zu können. Die Risikofähigkeitsanalyse vermittelt ein Bild über die vorhandenen Vermögenswerte im Verhältnis zu den budgetierten Erfordernissen für die ge-

³ Das Besitzstandsinventar enthält neben einer Bestandesaufnahme der Vermögenssituation auch detaillierte Angaben zur Einkommenssituation, den Ausgaben, der Versicherungsdeckung, etc.

⁴ Vgl. priMa-Handbuch Anhang 9a "Merkblatt Vermögensverwaltung" und Anhang 30 "Merkblatt Besitzstandsinventar und Genehmigung Anlageprofil KESB Zug".

wohnte Lebenshaltung. Sie gibt demnach Auskunft über die Höhe des Vermögens der betreuten Person, über eine allfällige Sparquote oder einen zu budgetierenden Vermögensverzehr und über die Prognose der Vermögensentwicklung. Je kleiner das Vermögen und je unmittelbarer es für die Finanzierung des Lebensunterhalts eingesetzt werden muss, desto kleiner ist die Risikofähigkeit der betroffenen Person und desto konservativer sind die Vermögenswerte anzulegen. Je grösser das Vermögen, je länger und je weniger es zur unmittelbaren Sicherstellung der finanziellen Existenz beitragen muss, desto länger ist grundsätzlich der Anlagezeithorizont und desto höher ist die Risikofähigkeit.

Es existiert weder eine abschliessende Liste von Faktoren, welche die Risikofähigkeit einer Person definieren, noch gibt es eine exakte Definition oder Formel, wie die individuelle Risikofähigkeit bestimmt werden kann. Sie muss aufgrund verschiedener persönlicher und finanzieller Faktoren beurteilt werden mit dem Ziel herauszufinden, wie hoch die gebundenen⁵, respektive die ungebundenen⁶ Vermögensanteile sind, welche Zielsetzungen mit dem Vermögen erreicht werden sollen und welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden können.

Bei der Ermittlung der Risikofähigkeit bildet der Anlagehorizont ein wichtiges Kriterium, das allgemein angenommen wird, dass langfristige Anlagen mit langem Anlagehorizont⁷ wie Aktien und Immobilien höhere Renditen erwarten lassen als mit eher kurzfristig orientierten Anlagetypen (Spargelder, Festgelder, Kassenobligationen).⁸ Die Bestimmung des Anlagehorizonts nimmt deshalb eine wichtige Rolle bei der Ermittlung der Risikofähigkeit ein.

Die Beurteilung des Anlagezeithorizonts erfordert eine umfassende Finanzplanung in Bezug auf die persönliche Situation der betroffenen Person. Unter Finanzplanung versteht man ein systematisches Vorgehen zur Beurteilung der aktuellen Lebens- und Vermögenssituation und deren zukünftiger Entwicklung. Je nach Komplexität der persönlichen Situation, der Vermögensverhältnisse und der Kenntnisse der Beistandsperson ist der Beizug einer Fachperson zu empfehlen.

Faktoren zur Bestimmung der Risikofähigkeit:

Finanzielle Faktoren:

- Heutige Vermögenslage
- Heutige Einkommenslage
- Zukünftig erwartete Entwicklung der Einkommens- und Vermögenslage
- Sicherheit des Arbeitsplatzes resp. des Einkommens oder des Ersatzeinkommens
- Sparquote
- Erwartete Konsumausgaben

⁵ Gebundenes Vermögen entspricht häufig den Vermögenswerten, welche zur Sicherstellung des unmittelbaren Lebensbedarfs möglichst sicher anzulegen sind.

⁶ Im Gegensatz zum gebundenen Vermögen versteht sich unter dem ungebundenen Vermögen jener Vermögensanteil, bei welchem flexibler investiert werden kann, da es nicht unmittelbar zur Verfügung stehen muss.

⁷ Vgl. HERI (2005), S. 21ff. Ein langer Anlagehorizont erstreckt sich über mindestens 10 Jahre.

⁸ Kurzfristig können Anlagen mit langem Anlagehorizont jedoch durchaus beträchtlichen Kursschwankungen unterliegen. Zudem werden in der privaten Anlage- und Vermögensberatung Prognosen häufig mit Erfahrungen aus der Vergangenheit begründet. Stillschweigend wird damit zugrunde gelegt, die Zukunft verhalte sich, wie die Vergangenheit, was überhaupt nicht der Realität entsprechen muss. Vgl. DURRER (2001), S. 85.

- Erwartete Investitionen
- Verwendungszweck
- Verfügbarkeit

Persönliche und familiäre Faktoren:

- Alter
- Zivilstand
- Gesundheitszustand
- Ausbildung
- Erwerbsstatus
- Ursache der Vermögensbildung
- Wechsel im persönlichen Umfeld (familiär, beruflich, Wohnsituation)
- Unterhaltspflichten
- Prognose auf die nächsten 10 - 20 Jahre

Die durch die Beistandsperson zu erarbeitenden Grundlagen für die Finanzplanung und die Risikofähigkeitsbeurteilung sind:

- Besitzstandsinventar (Einkommens- und Vermögenssituation, Versicherungsdeckung, Anwartschaften und Verpflichtungen)
- Provisorisches Budget
- Prognose über die Budgetentwicklung
- Liquiditätsplanung (Faustregel: Vermögensbedarf für 2-3 Jahre ist liquid zu halten)
- Lebenssituation

Aufgrund der erhobenen Daten erfolgt durch die Beistandsperson eine Risikofähigkeitsbeurteilung. Als Hilfsmittel zur Beurteilung der Risikofähigkeit dient der strukturierte Fragebogen (mit Antrag) zur Risikofähigkeitsanalyse⁹. Er hat zum Ziel, die wesentlichen Kriterien systematisch abzufragen und die Risikofähigkeit unterschiedlicher Personen/Lebenssituationen mittels einheitlicher Beurteilungskriterien vergleichbar zu machen.

b) Anlageziele und Anlageprofil

Aufgrund der ermittelten Risikofähigkeit ergeben sich die Anlageziele und respektive das Anlageprofil. Die KESB Zug setzt Art. 6 und 7 VBVV mit drei standardisierten Anlageprofilen (Anlagestrategien) um. Bei besonders günstigen Verhältnissen kann die KESB eine individuelle Anlagestrategie gestützt auf Art. 7 Abs. 3 VBVV genehmigen (Profil 4):

⁹ Siehe Besitzstandsinventar

Anlageprofile KESB Zug

| Profil | Anlageziele | Anlage-Maximallimiten |
|--|---|---|
| Profil 1 Risiko-avers | Aufgrund fehlender Risikofähigkeit ist absoluter Wert auf die Erhaltung des Kapitals zu legen. Dabei ist ein dem Risiko angemessener Ertrag anzustreben. Kursschwankungen im Portefeuille sind unerwünscht. | (Ausschliesslich Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 VBVV) <ul style="list-style-type: none"> • Aktien 0% • Obligationen 0% • Pfandgesicherte Forderungen¹⁰ 0% • Immobilienfonds 0% |
| Profil 2 Sicherheitsorientiert | Das Risiko der Anlagen soll möglichst gering sein bei angemessener Rendite des Kapitals. Kleine Kursschwankungen im Portefeuille sind beschränkt tragbar. | (Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 VBVV) <ul style="list-style-type: none"> • Aktien und/oder Aktienfonds in Schweizer Franken 15% • Obligationen und/oder Obligationenfonds in Schweizer Franken 100% • Gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25% Aktien und höchstens 50% Titeln ausländischer Unternehmen¹¹ • Immobilienfonds in Schweizer Franken 15% |
| Profil 3 Ertragsorientiert | Das Kapital soll so angelegt werden, dass Werterhaltung sowie eine dem konservativen Risikoprofil entsprechende, geringe Zusatzrendite als Ziel angestrebt wird. Das damit verbundene Risiko ist mit Diversifikation und angemessenem Anteil an sicheren Anlagen zu begrenzen. Kursschwankungen sind beschränkt tragbar. | (Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 VBVV) <ul style="list-style-type: none"> • Aktien und/oder Aktienfonds in Schweizer Franken 25% • Obligationen und/oder Obligationenfonds in Schweizer Franken 100% • Gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25% Aktien und höchstens 50% Titeln ausländischer Unternehmen¹¹ • Immobilienfonds in Schweizer Franken 30% |
| Profil 4 Besonders günstige Verhältnisse | Das Kapital soll im Rahmen der geltenden Bestimmungen der VBVV-Richtlinien so ertragsbringend wie möglich angelegt werden. Dabei ist den Grundsätzen der individuellen Risikofähigkeit und –willigkeit, der Sicherheit, der Diversifikation und der Kosteneffizienz gebührend Rechnung zu tragen. Kursschwankungen sind beschränkt tragbar. | (Anlagen gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 und 3 VBVV) Individuell einzureichende Anlagestrategie. |

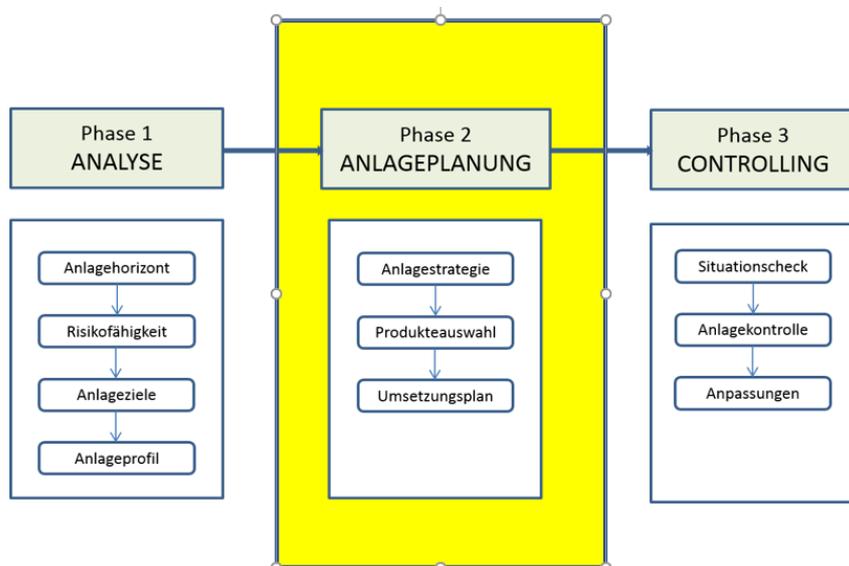
¹⁰ Ausgenommen Pfandbriefe der Schweizerischen Pfandbriefzentralen.

¹¹ Wobei der Aktienhöchstanteil am Gesamtvermögen 15% (Anlageprofil 2) bzw. 25% (Anlageprofil 3) nicht übersteigen darf.

Diese Grobunterteilung in vier Anlageprofile dient als Richtlinie und ist in der konkreten Umsetzung des Anlageprofils in geeignete Anlageprodukte zu verfeinern.

Es ist zudem möglich, Einzelanlagen aufgrund besonders günstiger finanzieller Verhältnisse (möglicherweise aufgrund des bestehenden Willens der betroffenen Person) gestützt auf Art. 7 Abs. 3 VBVV oder weil diese für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert hat gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV durch die KESB ausserhalb des Profils genehmigen zu lassen, sofern die persönliche und finanzielle Situation der betroffenen Person dies erlauben.

2.2.2. Phase 2: ANLAGEPLANUNG



Aufgrund des ermittelten und von der KESB genehmigten Anlageprofils erfolgt die Anlageplanung und Umsetzung der Vermögensanlage durch die Beistandsperson. Für die Wahl des Finanzinstituts sind im Idealfall zwei Anlageofferten einzuholen, wobei auch der durch vorbestehende Anlagen geäusserte Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen ist.

Je nach Komplexität der Vermögensanlage ist im Rahmen des genehmigten Anlageprofils eine detaillierte Anlagestrategie in Zusammenarbeit der Beistandsperson mit dem Finanzinstitut zu bestimmen und die Anlageprodukteauswahl zu treffen.

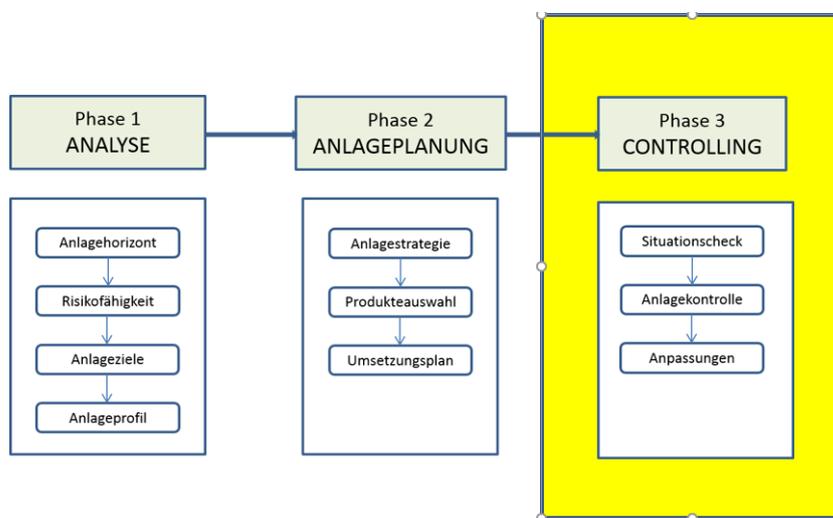
Bei komplexen Vermögensverhältnissen ist zu empfehlen, dass sich die Beistandsperson in Bezug auf die Auswahl des Finanzinstituts und der konkreten Anlagen wiederum fachlich beraten lässt. Bei der Umsetzung sind die Anlagebestimmungen von Art. 6 und 7 VBVV sowie die allgemeinen Grundsätze des Vorsichtsprinzips zu beachten. Von hoher Bedeutung ist neben der Sicherheit der Anlagen eine breite Diversifikation (Vermeidung von Klumpenrisiken). Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Kosteneffizienz der Anlagen zu legen. Eine Orientierungshilfe bieten die Diversifikationsgrundsätze der KESB Zug.

Die KESB Zug ist daran, mit einzelnen Finanzdienstleistern¹² Rahmenverträge für die Anlage von Vermögen von verbeiständeten Personen zu vereinbaren, mit dem Ziel einheitlicher und transparenter Prozessabläufe, der Sicherstellung der Einhaltung der Anlagevorgaben der VBVV wie auch einer professionellen Qualitätskontrolle der Anlagen.

Bei der Vermögensanlage bei Finanzinstituten ohne Rahmenvertrag mit der KESB Zug ist zu empfehlen, der Bank den "Fragenkatalog für Vermögensverwalter"¹³ zur Beantwortung zuzustellen. Die Vermögensverwalter/Finanzinstitute bestätigen darin, wie sie das zur Diskussion stehende Anlageprofil umzusetzen gedenken, dass diese den Anlagevorschriften der VBVV entsprechen, wie sich die Kosten zusammensetzen und wie hoch sie sind, wie das Reporting für die Qualitätskontrolle erfolgt und verschiedene Angaben zur Organisation selbst. Dieser Fragenkatalog dokumentiert gegenüber der KESB die professionelle Prüfung und Einsetzung (Due Diligence) der durch den Beistand mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen, Organisationen und Anlageprodukte.

Die Prüfung der Umsetzungsofferten und die Wahl des Finanzdienstleister liegt in der operativen Verantwortung der Beistandsperson, welche auf der Grundlage des Vorsichtsprinzips den Auftrag zur Umsetzung erteilt. Die Wahl ist zu dokumentieren und im Rechenschaftsbericht zu begründen.

2.2.3. Phase 3: CONTROLLING



Die KESB überwacht schliesslich die Qualität und die korrekte Umsetzung des Anlageprofils. Im Regelfall erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Revision der Berichts- und Rechnungsablage der Beistandsperson durch die interne Kontrollstelle der KESB (Revisorat).

Die Beistandsperson überwacht die Vermögensanlage und ist laufend für die Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität besorgt. Mindestens im Rahmen der durch die KESB ange-

¹² Insbesondere der Zuger Kantonalbank.

¹³ Siehe Fragenkatalog für Vermögensverwalter Kurzversion und Langversion für Vermögensverwaltungsaufträge.

ordneten Berichts- und Rechnungsablage überprüft die Beistandsperson, ob das genehmigte Anlageprofil noch mit den aktuellen Verhältnissen der betroffenen Person übereinstimmt. Bei massgeblichen Veränderungen der persönlichen und/oder finanziellen Situation der betroffenen Person erfolgt eine Neubeurteilung auch während der Berichtsperiode. Bei Bedarf beantragt die Beistandsperson die Anpassung des Anlageprofils bei der KESB.

Die Vermögensverwaltungshandlungen sind gut zu dokumentieren. Bei den professionellen Beistandspersonen wird die Qualitätsüberwachung durch entsprechende Prozessabläufe ihrer Organisationseinheit sichergestellt und überwacht.

Glossar/ Stichwortverzeichnis

| | |
|-----------------|------------|
| Anlagehorizont | 6, 7 |
| Anlageprodukte | 5, 10, 11 |
| Anlageprofil | 4, 5, 6, 8 |
| Anlagestrategie | 10 |
| Anlageziel | 4, 6, 8, 9 |
| Risikofähigkeit | 2, 3, 6, 7 |
| Umsetzung | 10, 11 |